

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 18. Mai 1987

12. Stück

18. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973; Änderung.

18.

Gesetz vom 20. Februar 1987, mit dem das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1973, LGBl. für Wien Nr. 24, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Soweit nicht die Steuerbefreiungsbestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des BGBl. Nr. 570/1982, anzuwenden sind, wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 4, die zeitliche Grundsteuerbefreiung gewährt:

- a) Für durch Neubau von Baulichkeiten oder durch Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten oder durch Umbau von Baulichkeiten, deren Erhaltung auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Wahrung des Stadtbildes in Altstadtkernen oder auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 167/1978, vorgeschrieben ist, errichtete Wohnungen, ausgenommen die durch die Stadt Wien errichteten Wohnungen.
- b) Für durch Neubau oder Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten in bestehenden Baulichkeiten errichtete Wohnheime.“

2. In § 3 Abs. 1 werden die ersten beiden Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„Als Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen, deren Nutzfläche 130 m², bei Familien mit mehr als drei Kindern (§ 119 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1986) 150 m², nicht übersteigt.“

3. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als Wohnheim gilt ein zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim in normaler Ausstattung, das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die für die Verwaltung und für die Unterbringung des Personals erforderlichen Räume und allenfalls auch gemeinsame Küchen, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von Heimbewohnern bestimmte Krankenzimmer sowie allenfalls gemeinsame sanitäre Anlagen enthält.“

4. § 4 lit. c) hat zu lauten:

„c) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des BGBl. Nr. 280/1967, geförderte Baulichkeiten;“

5. § 4 lit. d) hat zu lauten:

„d) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des BGBl. Nr. 320/1982, geförderte Baulichkeiten;“

6. Dem § 4 ist folgende lit. e) anzufügen:

„e) für durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, geförderte Baulichkeiten.“

7. In § 10 hat der vierte Satz zu lauten:

„Eine Änderung der für die Befreiung maßgebenden Umstände liegt insbesondere dann vor, wenn auf Grund einer Art- und Wertfortschreibung oder einer Nachfeststellung ein neuer Einheitswert festgesetzt wird, oder wenn das Ausmaß einer oder mehrerer Wohnungen über das im § 3 Abs. 1 angegebene Ausmaß hinaus vergrößert oder der für die Steuerbefreiung maßgebende Widmungszweck verändert wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

Der Landesamtsdirektor:

Bandion